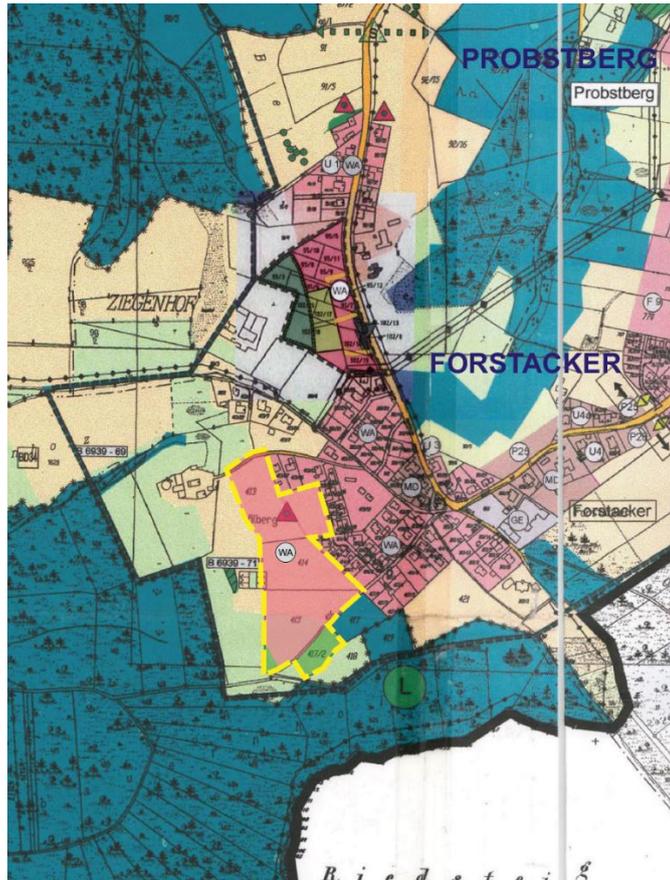


Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 15. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Wenzenbach Baugebiet "Frauenholzstraße – Erweiterung West" Bekanntmachung der Genehmigung

Der Gemeinderat der Gemeinde Wenzenbach hat in der Sitzung am 12.09.2023 die 15. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Begründung und Umweltbericht festgestellt.

Der Geltungsbereich ist aus nachfolgendem Plan ersichtlich:



Auszug Flächennutzungsplan, verkleinerte Darstellung
ohne Maßstab, Bearbeitung Gemeinde Wenzenbach

Mit Bescheid vom 17.10.2023, Az.: S 41-15. Änd. FNPI Wenzenbach-Me hat das Landratsamt Regensburg die 15. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Wenzenbach für das Gebiet "Frauenholzstraße – Erweiterung West" genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 15. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungs- und Landschaftsplan, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Gemeindeverwaltung Wenzenbach, Hauptstr. 40, 1. Stock Zimmer-Nr. 1.10, 93173 Wenzenbach, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung sind:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag:	08.00 Uhr	bis	12.00 Uhr
Dienstag:	15.00 Uhr	bis	18.00 Uhr
Donnerstag:	14.00 Uhr	bis	16.00 Uhr

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Wenzenbach, den 06.11.2023
Gemeinde Wenzenbach



Sebastian Koch
Erster Bürgermeister

